

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 20

Helmstedt, den 31.03.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

53.	Öffentliche Bekanntmachung der Ausstellung des Bebauungsplanes „Am Kaffeebeek“	138
54.	Bekanntmachung des Antrages der ARGE Repowering Gevensleben GbR auf Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Gevensleben (Aktenzeichen 63/Gev/00006/21)	139
55.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2021	142
56.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sölingen für das Haushaltsjahr 2021	145

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Schöningen, 26.03.2021

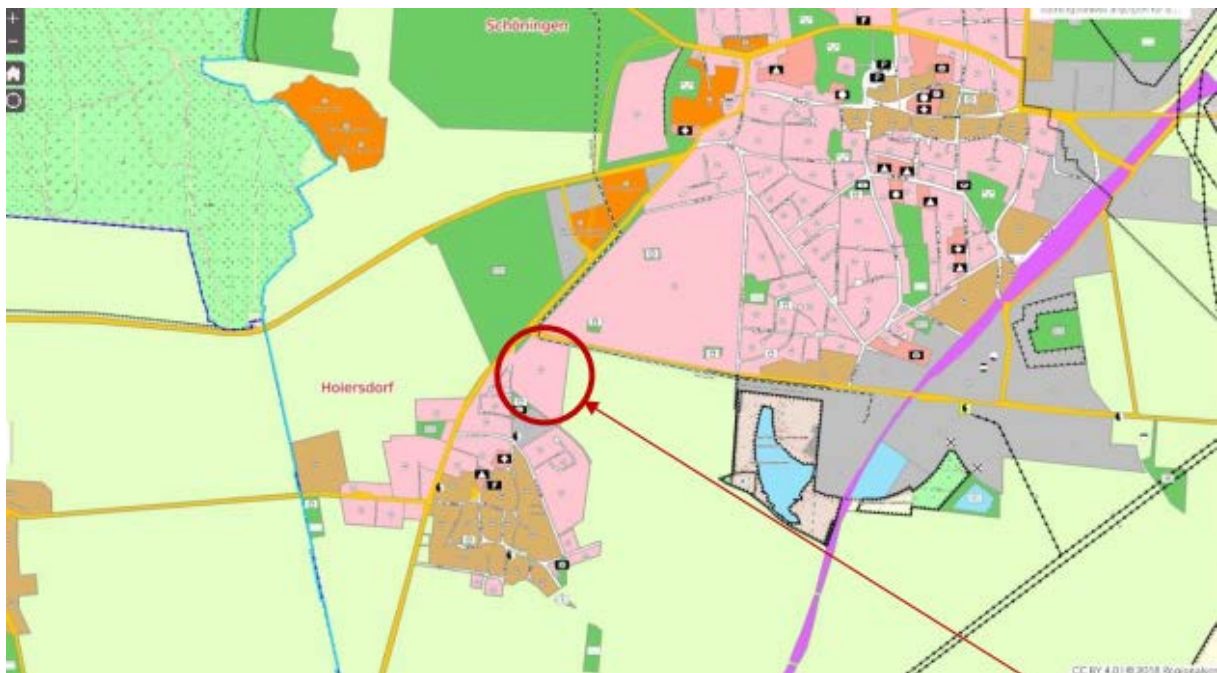
53.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kaffeebeek“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 16.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kaffeebeek“ beschlossen.

Die Stadt Schöningen kann derzeit keine freien Bauplätze zum Verkauf anbieten. Die Nachfrage an Bauplätzen für die Errichtung von Wohnhäusern ist weiterhin sehr hoch. Um den Bedarf an Bauplätzen für die Stadt Schöningen zu sichern, wurde die Aufstellung des B-Plans beschlossen. Die Fläche gehört zur Gemarkung Hoiersdorf und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Schöningen bereits als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.



Die Fläche befindet sich zwischen dem Ortsteil Hoiersdorf und dem Baugebiet „Bohrfeld“ südlich der Straße „Lange Trift“.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Bürgermeister

gez. Schneider

(L.S.)

ABl.-Nr. 20 vom 31.03.2021

54. Bekanntmachung des Antrages der ARGE Repowering Gevensleben GbR auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Gevensleben (Aktenzeichen 63/Gev/00006/21)

Kurzversion:

Die ARGE Repowering Gevensleben GbR aus Gevensleben plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen bei Gevensleben. Gleichzeitig sollen die zehn an gleicher Stelle bestehenden Windenergieanlagen zurückgebaut werden. Die für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen können vom 12.04.2021 bis einschließlich 12.05.2021 beim Landkreis Helmstedt, bei der Samtgemeinde Heeseberg und bei der Samtgemeinde Elm-Asse angesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen unter folgendem Link bereitgestellt:

<https://www.helmstedt.de/repoweringgevensleben>

Bis einschließlich 26.05.2021 können sich betroffene Bürger:innen beim Landkreis Helmstedt zum Vorhaben äußern.

Bekanntmachung:

Die ARGE Repowering Gevensleben GbR, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben hat beim Landkreis Helmstedt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 Metern und 5.700 kW Nennleistung in der Gemarkung Gevensleben gestellt (Gemarkung Gevensleben, Flur 5, Flurstücke 23, 26, und 30/3). Die Anlagen sollen voraussichtlich im Dezember 2022 in Betrieb genommen werden.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen.

Das Genehmigungsverfahren findet auf Antrag der ARGE Repowering Gevensleben GbR gemäß § 19 Absatz 3 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren statt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 12.04.2021 bis einschließlich 12.05.2021 jeweils während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 2203,
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

bei der

Samtgemeinde Heeseberg
Fachbereich III Umwelt und Bauen
Helmstedter Straße 17
38381 Jerxheim
Ansprechpartner: Herr Kaminsky, Telefon: 05354 9901 10,
E-Mail: samtgemeinde@heeseberg.de

und bei der

Samtgemeinde Elm-Asse
Fachbereich IV Bauverwaltung und Liegenschaften
Markt 3
38170 Schöppenstedt
Ansprechpartner: Herr Stieler, Telefon: 05332 938 410,
E-Mail: rathaus@elm-asse.de

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen während der Auslegungsfrist unter folgendem Link im Internet veröffentlicht:

<https://www.helmstedt.de/repoweringgevensleben>

Während der Auslegungsfrist und einer sich daran anschließenden Einwendungsfrist von zwei Wochen bis einschließlich 26.05.2021 können Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt
Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 2203,
E-Mail: dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen eingeschränkten Zugang zu den Verwaltungsgebäuden ist für eine Einsichtnahme eine vorherige Terminabsprache erforderlich.

Mit Ablauf des 26.05.2021 sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den beteiligten Personen, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwender:innen werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden anschließend voraussichtlich statt bei einem Erörterungstermin in einer Online-Konsultation gemäß § 5 Planungssicherstellungsgesetz behandelt. Die Durchführung wird vorher entsprechend bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 10 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 6 BImSchG die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen des Landkreises

Helmstedt steht. Ein Erörterungstermin bzw. eine Online-Konsultation findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landkreises Helmstedt keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ich mache darauf aufmerksam, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adressdaten sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 6 Absatz 1c EU-DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden. Lesen sie weitere Informationen unter folgendem Link:

<https://www.helmstedt.de/staticsite/staticsite.php?menuid=1052&topmenu=1052>.

Helmstedt, 31.03.2021

Im Auftrage

gez. Scholkmann

Kreisinspektor

ABl.-Nr. 20 vom 31.03.2021

55.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in der Sitzung am 08.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	826.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.179.200 €
Saldo	(353.100 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	808.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.035.700 €
Saldo	(227.400 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.190.000 €
Saldo	(1.190.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.190.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	175.600 €
Saldo	(1.014.400 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.190.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.636.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 345.000 Euro.

Gevensleben, den 08.12.2020

Der Bürgermeister

gez. Heidebroek (L.S.)

(Heidebroek)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20-15-001006 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

01.04. bis 13.04.2021

nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354-990120 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 25.03.2021

gez. Heidebroek (L.S.)

(Bürgermeister)

56.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Söllingen in der Sitzung am 14.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.680.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.905.100 €
Saldo	(-1.224.900 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.648.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.764.000 €
Saldo	(-1.115.600 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.850.000 €
Saldo	(-1.850.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.850.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	121.400 €
Saldo	(1.728.600 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.850.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.230.770 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410	v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410	v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro.

Söllingen, den 14.12.2020

Die Bürgermeisterin

gez. Spindler

(L.S.)

(Spindler)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 25.03.2021 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/a27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

01.04. bis 13.04.2021

nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05354-990120 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Söllingen, den 25.03.2021

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Hartmann (L.S.)

Hartmann

ABl.-Nr. 20 vom 31.03.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck